

.....

Der Verfassungsgerichtshof über die Nahrungs-oder Genussmittelabgabe. Der Beschluss des Verfassungsgerichtshofes, das Wiener Landesgesetz über die Nahrungs-oder Genussmittelabgabe auf seine Verfassungsmässigkeit zu überprüfen, hat in der Öffentlichkeit vielfach ganz falsche Meinungen hervorgerufen. Es herrscht die Anschauung, als ob die angekündigte Überprüfung den ersten Fall dieser Art überhaupt darstelle und eine so ungewöhnliche Massnahme sei, dass daraus schon die Willensmeinung des Verfassungsgerichtshofes erkannt werden könne. Das ist vollkommen unzutreffend. Der Verfassungsgerichtshof hat anlässlich von Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte, die diese Verletzung darin erblickt haben, dass den Beschwerdeführern auf Grund eines verfassungswidrigen Gesetzes eine Abgabe vorgeschrieben wurde, schon öfter Gelegenheit gehabt, Gesetze auf ihre Verfassungsmässigkeit zu überprüfen. So ist zum Beispiel anlässlich einer Beschwerde das oberösterreichische Kopfsteuergesetz überprüft worden. Für diese Überprüfung ist ein eigenes Verfahren durchzuführen, dessen Ergebnis dann für das Verfahren über die Beschwerde bindend ist. So wurde auch das Gesetz über die oberösterreichische Kopfsteuer in einem eigenen Verfahren geprüft. Das Verfahren ergab aber, dass der Verfassungsgerichtshof dieses Landesgesetz für verfassungsmässig erklärt hat. Auch in anderen Fällen hat das Überprüfungsverfahren zu gleichen Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes geführt. So beispielsweise im Bezug auf eine Bestimmung der oberösterreichischen Gemeindeordnung über das Ausweisungsrecht. Durch die Einleitung des Überprüfungsverfahrens ist also noch keineswegs über die Verfassungsmässigkeit oder Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes abgesprochen. In der Frage der Gleichartigkeit des Landesabgabengesetzes mit einem Bundesabgabengesetz hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 13. Oktober 1928 anlässlich der Überprüfung der oberösterreichischen Kopfsteuer folgendes gesagt: "Die Aufteilung auf die im Finanzverfassungsgesetz bezeichneten Kategorien von Abgaben (ausschliessliche Bundesabgaben, gemeinschaftliche Abgaben usw.) wird im Abgabenteilungsgesetz nicht so vorgenommen, dass bloss finanzwissenschaftlich bestimmte Arten von Abgaben aufgeteilt werden, sondern derart, dass als ausschliessliche Bundesabgabe bestimmte "in Geltung stehende Abgaben" und als gemeinschaftliche Abgaben gleichfalls bestimmte bestehende Abgaben aufgezählt werden. Daraus ergibt sich, dass für die Beurteilung, ob eine Landes-(Gemeinde-)abgabe mit einer gemeinschaftlichen Abgabe "gleichartig" ist, nicht so sehr finanzwissenschaftliche Erwägungen, sondern vielmehr die Bestimmungen der zu vergleichenden Steuer-(Abgaben-)gesetze massgebend sind und dass nur dann von einer Gleichartigkeit gesprochen werden kann, wenn die Bestimmungen der verglichenen Gesetze im wesentlichen übereinstimmen."